

DATENSCHUTZ IN DER ARZTPRAXIS

DataProtection UG

Stephan Mörs LL.B.

Stefan Waldmann

WARUM DIE DSGVO FALSCH VERSTANDEN WIRD

- ▶ Datenschutz wird **auf einmal** falsch verstanden. Die wesentlichsten Aspekte gelten seit 2003.
- ▶ Der Schutz personenbezogener Daten ist nicht das einzige Anliegen der DSGVO. Art. 1 I DSGVO besagt:
 - ▶ Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten **und zum freien Verkehr solcher Daten**.
 - ▶ Weiter Absatz III: Der **freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union** darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.
- ▶ In der Hysterie lebt es sich doch ganz gut. (Zu viel gefährliches Halbwissen.)

DIE DSGVO ALS SCHLICHTES VERBOTSGESETZ? NEIN!

- ▶ Die DSGVO ist ein typisches EU-Gesetz, das im wesentlichen auf zwei Säulen basiert:
 - ▶ Freier Verkehr von Daten.
 - ▶ Mündigkeit des Verbrauchers (=Betroffener) auf Basis gestärkter Rechte.
- ▶ Im Ergebnis führt dies dazu, dass sehr viel Erlaubt ist, der Betroffene sich aber selbst helfen kann.
 - ▶ Werbung (+) (zusammen mit UWG)
 - ▶ Drittdatenerhebung (+)
 - ▶ Reduzierte Schriftform (+)

WAS WILL DIE DSGVO EIGENTLICH ERREICHEN?

▶ **Strukturen klären:**

- ▶ Verantwortliche Stellen sollen über sich Bescheid wissen, **woher** Daten kommen, **wie** sie verarbeitet werden und **wohin** sie ggf. übermittelt werden.

▶ **Bewusstsein schaffen:**

- ▶ Die Daten einer Person sind immer mit ihr verbunden. Daraus können Gefahren entstehen.
- ▶ Ein Eigentum an Daten gibt es nicht.
- ▶ Jeder soll Herr seiner Identität bleiben.

▶ **Rechte stärken:**

- ▶ Der Betroffene bekommt Rechte, mit denen er arbeiten kann.
- ▶ Auch die Verantwortliche Stelle bekommt Rechte. Nicht alles, was gefordert werden kann, muss umgesetzt werden.

DSGVO UND DIE ARZTPRAXIS - DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

- ▶ Wer braucht einen Datenschutzbeauftragten?
 - ▶ Art. 37 I lit. c DSGVO: Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn (...) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 (...)
 - ▶ Nach der Art.-29-Datenschutzgruppe brauchen einzelne Arztpraxen keinen Datenschutzbeauftragten. (Das entbindet jedoch nicht vom Datenschutz!)
 - ▶ § 38 I 1 BDSG -> Verarbeiten mind. 10 Personen (Vollzeit, Teilzeit egal) personenbezogene Daten, brauchen Sie sowieso einen DSGB.

DSGVO UND DIE ARZTPRAXIS - DOKUMENTATION

- ▶ Verfahrensverzeichnis Art. 30 DSGVO
 - ▶ Abteilungsweise beschreiben, wie, wo, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
- ▶ Sensibilisierung Mitarbeiter.
- ▶ Auftragsverarbeitungsverträge Art.28 DSGVO.
- ▶ Überprüfungen neuer Datenverarbeitungsprozesse/Software. (Dokumentieren)
- ▶ Informationspflichten Art. 13 DSGVO/Betroffenenrechte.

DSGVO UND DIE ARZTPRAXIS - DOKUMENTATION

- ▶ Verfahrensverzeichnis Art. 30 DSGVO
 - ▶ Abteilungsweise beschreiben, wie, wo, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
- ▶ Sensibilisierung Mitarbeiter.
- ▶ Auftragsverarbeitungsverträge Art.28 DSGVO.
- ▶ Überprüfungen neuer Datenverarbeitungsprozesse/Software. (Dokumentieren)
- ▶ Informationspflichten Art. 13 DSGVO/Betroffenenrechte.

ARZTPRAXIS UND VERFAHRENSVERZEICHNIS

- ▶ Art. 30 DSGVO
 - ▶ Wer verarbeitet
 - ▶ Warum und (Zweck und gesetzliche Grundlage)
 - ▶ Von wem
 - ▶ Welche Daten
 - ▶ und wer bekommt diese Daten noch?
 - ▶ Wenn möglich eine Löschfrist
 - ▶ Wenn möglich technisch-organisatorische Maßnahmen
- ▶ Das Verzeichnis soll einer prüfenden Instanz einen Überblick über die verantwortliche Stelle verschaffen.

ARZTPRAXIS UND AUFTRAGSVERARBEITUNG

- ▶ Auftragsverarbeitung meint: Verantwortlicher A gibt Auftragsverarbeiter B Daten, damit dieser mit den Daten etwas macht und sie unter **völliger Weisung** von A verarbeitet.
- ▶ Keine Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn sie den Datenverarbeitungsprozess gar nicht „kontrollieren“. Insbesondere, wenn die Verarbeitung der Daten nur Mittel zum Zweck der Erreichung eines ganz anderen Zieles sind, liegt keine Auftragsverarbeitung vor.
- ▶ Beispiel: Ein Arzt übermittelt eine Blutprobe an ein Labor, damit dieses verschiedene Werte ermittelt.
 - ▶ Der Arzt ist nicht Herrscher über den Analyse- und Datengewinnungsprozess. Keine Auftragsverarbeitung, lediglich gemeinsame Verantwortlichkeit.

ARZTPRAXIS – INFORMATIONSPFLICHTEN

- ▶ Werden personenbezogene Daten verarbeitet, muss die betroffene Person darüber entsprechend Art. 13 I-III DSGVO informiert werden.
- ▶ Nicht informiert werden muss eine Person gem. Art. 13 IV DSGVO über Aspekte, die sie sowieso schon weiß. Übermäßiges und unnötiges Informieren verstößt gegen das Transparenzgebot.
- ▶ In eine Information muss nicht eingewilligt werden, es muss Kenntnisnahme möglich vor oder spätestens bei Erhebung der Daten möglich sein.

ARZTPRAXIS – INFORMATIONSPFLICHTEN

- ▶ Informationspflicht (im Wesentlichen):
 - ▶ Wer hat
 - ▶ Warum (Zweck und gesetzliche Grundlage)
 - ▶ Welche personenbezogene Daten,
 - ▶ Wem werden diese Mitgeteilt/Wohin werden sie übermittelt,
 - ▶ Wie lange werden die Daten behalten
 - ▶ Welche Rechte hat der Betroffene (inkl. Beschwerderecht)
 - ▶ Was ist, wenn die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden?
- ▶ Die Drittdatenerhebung ist möglich.

ARZTPRAXIS – BETROFFENENRECHTE

- ▶ Auskunftsrecht Art. 15 DSGVO
- ▶ Recht auf Berichtigung Art. 16 DSGVO
- ▶ Recht auf Löschung Art. 17 DSGVO (Jährliche Dateninventur)
 - ▶ Das Löschrecht kann nicht dazu führen, dass nachträglich Vertragsverhältnisse einstürzen.
 - ▶ Das Löschrecht kann nicht dazu führen, dass man sich der eigenen (gerichtlichen) Verteidigungsmöglichkeiten berauben muss.
- ▶ Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO
- ▶ Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO Sicherlich für Ärzte relevant.
- ▶ Widerspruchsrecht Art. 21 DSGVO Kann nur unter besonderen Umständen geltend gemacht werden.